

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/18/12836
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich Datum: 18.10.2018 Verfasser: Neubauer, Carmen
Beschluss der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz		

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf das 2016 in der Gemeinde Zierow abgeschlossene Gerichtsverfahren zur Gleichbehandlung der einzelnen Nutzungsarten und der daraufhin erfolgten Änderung in den Zu- und Abschlägen in der Gebührensatzung des Wasser- und Bodenverbandes macht es sich erforderlich für das Jahr 2017 eine Satzungsänderung zum Gebührensatz zu erlassen.

Aufgrund der Änderung der Zu-bzw. Abschläge erhöht sich die Umlage an den Wasser- und Bodenverband insgesamt um 950,00 € ab 2017.

Die neuen Zu-bzw. Abschläge können dem im Amt vorliegenden Beitragsbuch entnommen werden.

Neuer Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Finanzausschusses und des Hauptausschusses, ergab die Prüfung der Gebührensatzungen des Wasser- und Bodenverbandes der anderen Gemeinden, durch die Kommunale Rechtsaufsicht, dass die Hinzunahme der Verwaltungskosten zum gebührenfähigen Aufwand gegen das verfassungsrechtliche Verbot echter Rückwirkung verstößt. Die Kalkulation sowie die Neufassung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ wurden entsprechend nochmals überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ in der Stadt Klütz zum 01.01.2017 einschließlich der Kalkulation.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich der zu erwartende Ertrag mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu deckt.	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen-Deckung der bereits erfolgten Ausgaben.

Anlagen:

Entwurf der Satzung

Synopse der aktuellen und der neuen Satzung

Kalkulation des Gebührensatzes WBV

Synopsis

zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<p>Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“</p> <p>- aktuell -</p>	<p>Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“</p> <p>- neu -</p>
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. MV S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2009 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Klütz vom _____ nachfolgende Satzung der Stadtvertretung Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs.1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 760, 761), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft der Stadt besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Klütz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. September 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Klütz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Stadt Klütz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Klütz. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Klütz bevorteilt.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührengegenstand</p> <p>(1) Die von der Stadt Klütz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Klütz.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p>

-aktuell-	- neu -								
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Gebührensätze beträgt je angefangene</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) 1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">19,96 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege, Plätze)</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">19,96 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">9,98 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">4,99 Euro</td> </tr> </table> <p>Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 2 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 1,0 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.</p>	a) 1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)	19,96 Euro	b) 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege, Plätze)	19,96 Euro	c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,98 Euro	d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	4,99 Euro	<p style="text-align: center;">§3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Klütz. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Klütz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 0,97 EUR</p>
a) 1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)	19,96 Euro								
b) 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege, Plätze)	19,96 Euro								
c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,98 Euro								
d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	4,99 Euro								

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§4 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.</p> <p>(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.</p> <p>(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Stadt Klütz ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Klütz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.</p> <p>(4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">In- Kraft- Treten</p> <p>1. Diese Satzung tritt 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallenstein-graben-Küste“ vom 16.07.2007 außer Kraft.</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">In- Kraft- Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 01.01.2010 außer Kraft.</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>

**Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Wallensteingraben – Küste“
vom**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Klütz vom _____ nachfolgende der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Klütz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. September 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Klütz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Klütz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Stadt Klütz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Klütz. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Klütz bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

Synopsis zwischen aktueller und neuer Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ der Stadt Klütz

- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Klütz. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Klütz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 0,97 EUR.

§4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigte sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr der Stadt Klütz ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Klütz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden.

§7
In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 01.01.2010 außer Kraft.

Klütz, den

Guntram Jung
(Bürgermeister)

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

	m² der Gesamtfläche	runtergerechnet auf je 1000m²	Je angefangene 1000 m² beitragsfähige Fläche	
1. Flächenstatistik in m²				
	43.729.389,00	43729,389	44.098	
Selbstzahler an den WBV	393.140,00	393,14	393	
Rest der zu veranlagenden Fläche	43.336.249,00	43336,249	43.705	
Beitrag an den Verband	42.419,10 €		<u>42.419,10 €</u>	
			<u><u>42.419,10 €</u></u>	
Beitrag je angefangener 1000 m²	0,97 €	43.705	einzuzahlender Beitrag	42.393,85 €
				0,9706 €
Gemeindeeigene Flächen	2615	abzüglich	2.536,55 €	
		zu vereinnahmender Betrag	39.857,30 €	
Kontrollrechnung:	Gemeindeeigene Flächen +	zu veranlagende Flächen+	Selbstzahler	= gesamte beitragsfähige Einheiten
	2615 +	41.090	393	= 44.098

1. Die Berechnungseinheiten pro Flurstücke wird festgesetzt. Kleinste Berechnungseinheit sind je angefangene 1000 m² die gesamten Gemeindeflächen, Dinglichen Mitglieder sowie
 2. Abzug der Selbstzahler von den gesamten Gemeindefläche
 = zu veranlagende Fläche

2. Beitrag lt. Beitragsbescheid
 3. Umzulegender Gesamtbeitrag

4. Berechnung je angefangene 1000 m² = Umzulegender Gesamtbeitrag / zu veranlagende
 5. Berechnung der Kosten der Gemeindeeigenen Fläche = anzurechnende gemeindeeigene Fläche X Beitrag je angefangene 1000 m²
 6. Nach Abzug der Kosten für gemeindeeigenen Fläche ergibt sich der zu vereinnahmende Beitrag